

Schwarz ärgern übert Schwarzen Mann?

Jörg Scheele*

Immer mal kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Schornsteinfeger und Installateur, nicht selten im Beisein des Kunden. Wie lang ist der Arm des Schornsteinfegers dabei wirklich? Unser Autor hat Antworten auf häufig gestellte Fragen gesucht.

Dass Schornsteinfeger – getreu der alten Volksweisheit – Glück bringen sollen, wird von so manchem Installateur und Heizungsbauer bezweifelt. Denn glücklich macht es ihn nicht, wenn seine Anlage vom Vertreter der schwarzen Zunft bemängelt und nicht abgenommen wird. Dabei sind Fälle bekannt, in denen der Schornsteinfeger feststellte, man müsse nicht die Regeln der Technik, sondern seine Vorstellung davon erfüllen. Ein anderer forderte im Rahmen eines Geräteaus-

* Jörg Scheele, Fortbildung für das Gas- und Wasserfach, Dozent der Handwerkskammer Dortmund, Tel.: (0 23 02) 3 07 71, Fax: (0 23 02) 3 01 19, E-Mail: scheele@shk.de



Sein Auftrag ist die Sicherheit. Wenn es um Abgasabführung und Brand-sicherheit geht, kann das zweite Paar Augen nie Schaden

tauschtes eine Schornsteinverlängerung. Nach dem Grund gefragt, ließ er verlauten, er habe es nicht nötig das zu begründen.

Halbgott in Schwarz?

Eine unangenehme Situation, besonders, wenn der Kunde daneben steht. Denn er glaubt natürlich dem Schornsteinfeger. Der ist zwar auch Handwerker, nimmt aber mit den Kontrollfunktionen für das

Bauamt eine öffentliche Aufgabe war. Der Mann in Schwarz hat damit das Charisma einer Amtsperson. Der „Löti“ kann da nicht mithalten. Allerdings muss man die Kirche im Dorf lassen. Denn nach außen getragen werden ja immer nur die Begebenheiten, bei denen die Zusammenarbeit eben nicht geklappt hat. Und da hapert es wohl an der Einhaltung des Grundsatzes „erst besprechen, dann machen“. Das wiederum liegt daran, dass die Aufgabenfelder und Kompetenzen des Schornsteinfegers nicht vollständig bekannt sind. Um dem abzuhelpen, sollen hier Antworten auf die zehn am häufigsten gestellten Fragen gegeben werden. Dabei können die Antworten nicht die Festlegungen von 16 Bauordnungen sowie Kehr- und Überprüfungsordnungen gleichermaßen berücksichtigen. Für die eine oder andere Frage sind daher von Bundesland zu Bundesland auch unterschiedliche Antworten möglich.

Klare Frage – klare Antwort

1. In welchem Zeitraum muss der Schornsteinfeger die Abnahme einer neu erstellten oder geänderten Feuerungsanlage durchführen?

Im Idealfall sofort nach der

Fertigstellung, denn Feuerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch den Schornsteinfeger in Betrieb genommen werden. Vorher ist nur ein Probetrieb (unter ständiger Aufsicht) zur Einstellung der Feuerstätte zulässig.

2. Was passiert, wenn bei der Abnahme der Anlage Mängel festgestellt werden?

Handelt es sich um Mängel, die keine direkte Gefahr darstellen, wird eine Frist gesetzt, in der die Mängel zu beseitigen sind, die Anlage kann aber in Betrieb gehen. Bei Mängeln, die eine unmittelbare Gefahr darstellen, bleibt

der Ofen aus.

3. Gibt es auch Arbeiten, die nicht vom Schornsteinfeger abgenommen werden müssen?

Ja, und zwar Arbeiten, die keine wesentliche Änderung der Feuerungsanlage darstellen. Das ist der Fall, wenn die Arbeiten die Abgasdaten nicht verändern und auch die Abgasabführung so bleibt wie sie ist.

4. Kann ein Schornsteinfeger bei einem Heizkesseltausch verlangen, dass die Abgasanlage dem neuesten Stand der Technik angepasst wird?

Nicht grundsätzlich. Die Anlage muss funktionstüchtig und

brandsicher sein. Ist dies die neue Feuerstätte, kann die Abgasanlage unverändert weiter genutzt werden. Verändern sich aber die Betriebsbedingungen so, dass die einwandfreie Funktion der Abgasanlage oder die Brandsicherheit nicht mehr gegeben ist (Gefahr für Personen), gibt es keinen „Bestandsschutz“ mehr. Dann muss eine Anpassung der Abgasanlage an neuesten Standard erfolgen.

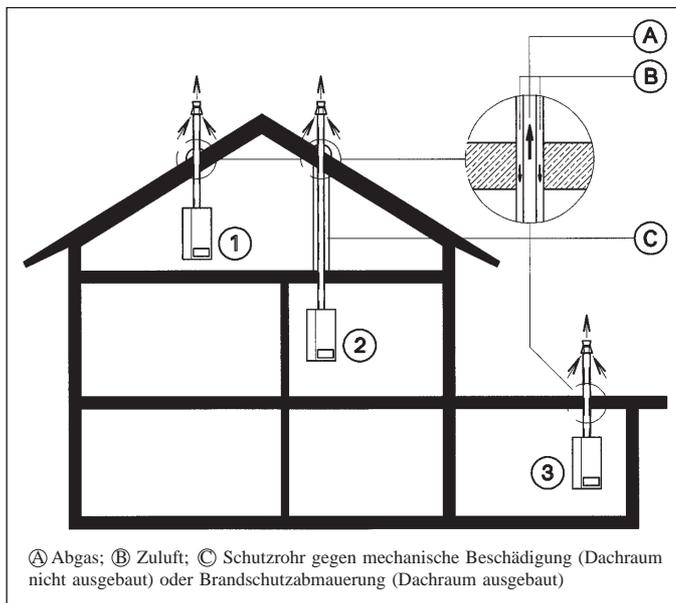
5. Dürfen Schornsteinfeger die nötigen Umbauarbeiten an der Abgasanlage oder auch eine Schornsteinsanierung selbst durchführen?

Nein. Ihm ist es untersagt, Arbeiten auszuführen, die er als Schornsteinfeger zu kontrollieren hat.

6. In welchem Umfang dürfen Schornsteinfeger von sich aus Technische Regeln verschärfen?

Grundsätzlich hat sich auch der Schornsteinfeger an die Technischen Regeln zu halten. Wenn er im Einzelfall höhere Anforderungen für nötig hält, muss er das fachlich begründen. Festlegungen des Baurechts (Landesbauordnung, Landesfeuerungsverordnung) sind nur dann anzuwenden, wenn mit diesen höhere Anforderungen gestellt werden, als nach den Technischen Regeln.

7. Wie soll bei Streitigkeiten



Die Art der Ausführung der Abgasabführung von Gasgeräten der Art C₃ bestimmt der Gerätehersteller – nicht der Schornsteinfeger

zwischen Installateur und Schornsteinfeger verfahren werden?

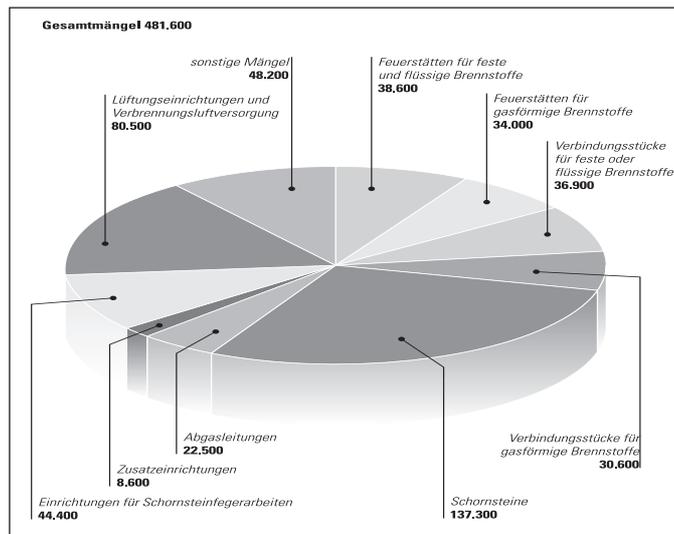
Im Streitfall sollte die zuständige Schornsteinfegerinnung eingeschaltet werden. Auch die SHK-Fachverbände unterstützen die Innungsbetriebe, wenn es mal Reibereien mit dem Schornsteinfeger gibt.

8. Es gibt raumluftunabhängige Gasgeräte, bei denen Abgasabführung und Gerät eine Einheit bilden und deshalb nur ein gemeinsames CE-Prüfzeichen haben (Geräte Art C₃). Darf der Schornsteinfeger bei der Abgasabführung noch mitreden?

Die Festlegungen der Einbauanleitung des Geräteherstellers müssen erfüllt werden. Der Schornsteinfeger darf keine davon abweichenden Ausführungsarten verlangen. Bei der Abnahme muss er prüfen, ob alles im Sinne des Herstellers installiert wurde und die in den TRGI festgelegten Abstände zu Fenstern eingehalten sind. Nur hinsichtlich des Brandschutzes kann er weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Luft-Abgas-Rohr brandsicher einkasten, wenn Geschosse überbrückt werden) fordern.

9. Ist es sinnvoll, den Schornsteinfeger bei Änderungen von Feuerungsanlagen schon in die Planungsphase mit einzubinden?

Auf jeden Fall, denn so können Probleme direkt vermie-



Mängel, die an neuen Feuerungsanlagen gefunden wurden machen deutlich, warum die Inbetriebnahme erst nach der Abnahme durch den Schornsteinfeger erfolgen darf [1]

den werden, die sonst erst bei der Abnahme auftauchen und dann Grund meist wenig fruchtbarer Diskussionen sind.

10. Welche Kosten entstehen dem Installateur und Heizungsbauer, wenn er den Schornsteinfeger schon in der Planungsphase mit „ins Boot“ holt?

Das hängt zum einen vom Umfang der Beratung und zum anderen von den landesrechtlichen Vorgaben ab. Soll Kollege Schornsteinfeger den Schornstein berechnen, kostet das ca. DM 200. Das Gespräch vor Ort, das hilft, spätere Querelen auszuschließen, wird im Allgemeinen kosten-

los durchgeführt.

Das Gespräch ist wichtig. Nur wenn Installateur und Schornsteinfeger gegenseitig ihre Verantwortung und ihre Kompetenz kennen, klappt's mit der Zusammenarbeit prima. Und hierfür gibt es sehr viele Beispiele aus der Praxis. Es stimmt wohl doch: Wenn man richtig miteinander umgeht, können Schornsteinfeger auch den Installateuren Glück bringen.

Literaturnachweis

[1] Aus: Erhebung des Schornsteinfegerhandwerks über Mängel an Feuerungs- und Lüftungsanlagen aus dem